

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-398-17 4.2-ro 08.09.2017 Fachbereich Bau Irena Roggatz				
Beratungsfolge Ortsbeirat des Ortsteiles Raddusch 28.09.2017 Wirtschaftsausschuss 19.10.2017 Hauptausschuss 09.11.2017 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff Abstufungsvereinbarung zur Kreisstraße K 6632 (Entwurf vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz)						

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die Umstufungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz (LK OSL), der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Stadt Vetschau/Spreewald über die

1. Abstufung der Kreisstraße K 6632 von der Kreisgrenze der Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz bis zur Gemarkungsgrenze Raddusch – Leipe zur Gemeindestraße der Stadt Vetschau/Spreewald zum 31.12.2017, 24.00 Uhr und die
2. Übernahme der Straßenbaulast der vorgenannten ehemaligen Kreisstraße K 6632 zum 01.01.2018, abgestuft zur Gemeindestraße, von der Kreisgrenze der Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz bis zur Gemarkungsgrenze Raddusch – Leipe durch die Stadt Lübbenau/Spreewald auf der Grundlage der Schreiben des LK OSL vom 19.06.2017 und der Stadt Vetschau/Spreewald vom 21.08.2017.
3. Der Beschluss BV-StVV-216-04 vom 16.12.2004 wird hiermit aufgehoben:
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Gebietswechsel (aus der Gemarkung Raddusch, Flur 10, eine Teilfläche in Größe von ca. 983.700 qm - ca. 126 Flurstücke) an die Stadt Lübbenau/Spreewald. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit der Stadt Lübbenau/Spreewald zu führen. Die genaue Lage der im Gebietswechsel enthaltenen Grundstücke ist auf dem in der Anlage enthaltenen Kartenauszug gekennzeichnet, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist. Inhaltliche Einzelheiten zur Gebietsgrenzveränderung sind in einem noch zu erstellenden Gebietsänderungsvertrag aufzunehmen, welcher ebenfalls durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.“

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist gemäß Brandenburgisches Straßengesetz somit ab 01.01.2018 gesetzlicher Straßenbaulastträger für den im Punkt 1. genannten Abschnitt der o. g. Gemeindestraße.

Das Schreiben des LK OSL vom 19.06.2017 und das Schreiben der Stadt Vetschau/ Spreewald vom 21.08.2017 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die mit dem LK OSL, der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Stadt Vetschau/Spreewald erarbeitete Umstufungsvereinbarung abzuschließen.

Anlagen

Beschlussbegründung:

Mit Schreiben des LK OSL vom 19.06.2017 erhielt die Stadt Vetschau/Spreewald die förmliche Ankündigung zur Abstufung der Kreisstraße K 6632 gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 BbgStrG zum 01.01.2018 mit dem Entwurf zur Abstufungsvereinbarung für die K 6632 zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Stadt Vetschau/Spreewald (Anlage 1).

Der LK OSL beabsichtigt, die K 6632 im Abschnitt - ab Landkreisgrenze OSL/SPN, vom Netzknoten 4150018 bis zum Ortsteil Leipe der Stadt Lübbenau/Spreewald, Netzknoten 4150019, aufgrund der Verkehrsbedeutung abzustufen.

Der LK OSL teilte mit, dass die korrekte Einstufung nach § 3 (4) 1. des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - die einer Gemeindeverbindungsstraße ist. Auf dem Gebiet des LK SPN ist die Straße als Gemeindestraße des Amtes Burg (Spreewald) eingestuft. Ab Leipe existieren keine weiterführenden Verkehrsbeziehungen für den öffentlichen motorisierten Verkehr. Die abzustufende Straße ist in der Anlage „Übersichtskarte K 6632 Leipe“ gekennzeichnet.

Die Stadt Vetschau/Spreewald hat zur Ankündigung der Abstufung der K 6632 eine Stellungnahme mit Schreiben vom 21.08.2017 an den LK OSL abgegeben (Anlage 2).

Auf Anfrage der Stadt Vetschau teilte der LK OSL per Schreiben vom 25.07.2017 mit, dass der LK OSL für den rückständigen Grunderwerb als bisheriger Straßenbaulastträger solange in der Verpflichtung bleibt, bis der letzte Grunderwerb und das letzte Grundstück für die Straße übertragen ist.

Gemäß § 7 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sind die beteiligten Träger der Straßenbaulast vor einer Abstufung mit dem Ziel der einvernehmlichen Regelung zu hören. Infolge der Abstufung entstehen nach dem BbgStrG für die Stadt Vetschau/Spreewald langfristig Kosten für Straßenunterhaltung sowie für Straßenreinigung und Winterwartung, welche jedoch durch die Übernahme der Straßenbaulast der Gemeindeverbindungsstraße von der Stadt Lübbenau/Spreewald zu tragen sind.

Gegen die Abstufung der K 6632 bestehen aufgrund des durch den LK OSL erzeugten Straßenzustandes und aufgrund der Übernahme der Straßenbaulast durch die Stadt Lübbenau/Spreewald der vorgenannten ehemaligen Kreisstraße K 6632 zum 01.01.2018, abgestuft zur Gemeindestraße, von der Kreisgrenze der Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz bis zur Gemarkungsgrenze Raddusch – Leipe keine Einwände seitens der Verwaltung.

Eine Rückübertragung der Straßenbaulast von Lübbenau auf Vetschau kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Umstufung, hier die Abstufung der K 6632, ist nach § 7 (1) Brandenburgisches Straßengesetz eine Allgemeinverfügung, durch die eine Straße bei Änderung ihrer Verkehrsdeutung der entsprechenden Straßengruppe zugeordnet wird. Nach Bekanntmachung der Verfügung kann der Rechtsweg seitens der Stadt gegen diese Verfügung nicht genutzt werden, weil der Verzicht darauf erklärt wird.

Der Beschluss, BV-StVV-216-04 vom 16.12.2004 hinsichtlich des im Beschluss unter Punkt 3. genannten Gebietswechsels konnte aufgrund der Ablehnung der Stadt Lübbenau/Spreewald nicht umgesetzt werden.

Die Forderungen der Stadt Vetschau/Spreewald sind zum heutigen Tage noch in der Umstufungsvereinbarung einzubringen, daher ist der Bürgermeister zum Abschluss der Vereinbarung zu ermächtigen.

Der Ortsbeirat Raddusch wird zu diesem Sachverhalt vor Beschlussfassung angehört.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	NEIN
-------------------------------------	------

<input type="checkbox"/>	JA
Betrag in €:	
Produkt:	
Ergebniskonto:	
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

<input type="checkbox"/>	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/>• Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung <input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/>• In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/>		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------